

## **Hospizverein Stuhr**

Satzung in der Fassung vom 13.03.2019

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Hospizverein Stuhr“.  
Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Walsrode eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Stuhr.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein dient der ideellen, finanziellen und tätigen Förderung von Hospizarbeit.
- (2) Der Verein wird seine Zwecke insbesondere verwirklichen durch:
  - Beratung und Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen und ihrer Angehörigen im Sinne des § 53 AO als ergänzendes Angebot im Rahmen öffentlicher Gesundheitspflege.
  - Organisation, Kooperation und beratende Begleitung entsprechender ehrenamtlicher Hospizmitarbeiter/innen.
  - Aktivitäten zur Enttabuisierung von Sterben und Tod.
  - Entsprechende Kooperationen.
  - Förderung, Unterstützung – und ggf. eigene Durchführung - von entsprechenden Qualifizierungen und Fortbildungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein mit Sitz in Stuhr entsprechend §1 Absatz 2 verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein arbeitet aus sozialer und ethischer Verantwortung ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Über Möglichkeiten der Zahlung evtl. Aufwandsentschädigungen entscheidet der Vorstand.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Landesarbeitsgemeinschaft Hospiz Niedersachsen e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des §2 zu verwenden hat.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Außerdem können ihm Ehrenmitglieder angehören.

- (1) Aktive Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (Einzelmitglieder) sowie juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die den in § 2 beschriebenen Zweck und Aufgaben durch aktive Mitarbeit oder in besonderer Weise materiell / ideell fördern.
- (2) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (Einzelmitglieder) sowie juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die den in § 2 beschriebenen Zweck und Aufgaben materiell fördern.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- (4) Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (5) Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (6) Die Mitgliedschaft wird beendet
  - a.) durch Tod.
  - b.) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann und in der Regel zum Jahresende wirksam wird.
  - c.) durch förmliche Ausschließung (nach vorheriger Möglichkeit vom Verein angehört zu werden), die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden erfolgen kann (Ein Ausschließungsgrund liegt u.a. dann vor, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt hat.).
  - d.) durch Beschluss des Vorstandes, wenn ohne entschuldigenden Grund die Beiträge für mindestens 2 Jahre nicht entrichtet worden sind.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, die auch vonseiten des Mitglieds an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail Adresse gesendet werden kann. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins. Die für eine juristische Person oder Personenvereinigung im Sinne § 4 Absatz 1 auftretenden Personen haben ihre Vertretungsberechtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von einem Monat eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt wird.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem /der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einschließlich der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss oder einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (7) Für eine Veränderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (9) Für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sorgt der Vorstand.

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und bis zu zwei Beisitzer/innen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre bestellt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als nicht angenommen.